

Dr. Barbara Mayer

Englisch als Gerichtssprache in Deutschland?!

„Die Gerichtssprache ist Deutsch.“ So bestimmt es § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich dies zumindest für internationale Handelssachen ändern. Künftig sollen internationale tätige Unternehmen ihre Rechtsstreitigkeiten in deutschen Gerichtssälen in Englisch führen können. Sie sollen nicht nur in Englisch verhandeln dürfen, auch Beschlüsse, Protokolle sowie Urteile sollen in Englisch verfasst werden – ein Novum in der deutschen Gerichtsbarkeit. Nach einem Gesetzesentwurf des Bundesrats soll die Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen bei den Landgerichten ermöglicht werden, vor denen auf Wunsch der Parteien Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache verhandelt werden können. Ziel ist die Stärkung des Rechts- und Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Internationale Verträge werden üblicherweise in englischer Sprache gefasst und enthalten regelmäßig eine Vereinbarung, welches Recht auf das Vertragsverhältnis anwendbar sein soll. Dabei

ist die Kongruenz von gewähltem Recht und vereinbartem Gerichtsstand von großer Bedeutung. Das deutsche materielle Zivilrecht hat viele Vorzüge: Es ist klar kodifiziert und beruht – anders als das anglo-amerikanische „common law“ – nicht auf Präzedenzfällen. Anhand von Gesetzestext und Kommentar lässt sich für die meisten Rechtsfragen eine Lösung finden und vorhersagen. Auch deutsche Gerichte sind im internationalen Vergleich gut: Die Richter sind qualifiziert und unabhängig, sie entscheiden zügig und vergleichsweise vorhersehbar. Dennoch gehen die großen Streitigkeiten im internationalen Geschäftsverkehr an Deutschland vorbei.

Ausländische Unternehmen vor deutschen Gerichten

Ausländische Unternehmen tun sich schwer, einen Gerichtsstand in Deutschland zu akzeptieren. Und das ist auch nachvollziehbar: Während im Wirtschaftsleben die englische Sprache dominiert, ist die Gerichtssprache hierzulan-

de weiterhin deutsch. Die Vertrags- und Prozessparteien müssen vor einem deutschen Gericht in einer fremden, für sie nur im Wege der Übersetzung verständlichen Sprache verhandeln. Alle Verträge, E-Mails und sonstigen Unterlagen, die häufig nur in englischer Sprache existieren, müssen in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Ausländische Zeugen und Parteien sind mit Hilfe von Dolmetschern zu befragen. Das ist umständlich, teuer und fehleranfällig.

Größere wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten werden deshalb häufig im Ausland oder vor privaten Schiedsgerichten ausgetragen. Wesentlicher Vorteil eines Schiedsgerichts ist die leichtere Vollstreckbarkeit, vor allem im außereuropäischen Ausland. Aber es gibt auch Länder, in denen deutsche Urteile gut vollstreckbar sind. Mit Vertragspartnern in Europa zum Beispiel muss man daher nicht zwingend ein Schiedsgericht vereinbaren. Außerdem ist bei einem geringen Streitwert ein Schiedsgericht teurer als ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht.

Die Wahl eines ausländischen Gerichtsstandorts oder internationaler Schiedsgerichtsbarkeit hat wiederum Auswirkungen auf die Frage der Rechtswahl. Das deutsche Recht wird trotz seiner Vorzüge kaum gewählt, wenn als Gerichtsstand ein Gericht in einem anderen Staat vereinbart ist, vor dem in englischer Sprache als „lingua franca“ des internationalen Wirtschaftsverkehrs verhandelt werden kann. Das soll sich künftig ändern.

Kammer für internationale Handelssachen am Landgericht

Der Bundesrat hat auf gemeinsame Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen bei seiner Sitzung am 14. März 2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (BR-Drs. 93/14) in den Bundestag eingebracht. Einen ähnlichen Entwurf gab es bereits 2010; dieser wurde jedoch vor der Bundestagswahl 2013 nicht mehr

Weltsprache Englisch: künftig auch in deutschen Gerichtssälen?



verabschiedet und musste wegen des Grundsatzes der Diskontinuität erneut eingebracht werden.

Der Gesetzesvorschlag enthält in § 93 Abs. 2 GVG-E eine Ermächtigung für die Bundesländer, durch Rechtsverordnung bei den Landgerichten für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte Kammern für internationale Handelssachen einzurichten. Diese bestehen – wie die Kammern für Handelssachen bereits jetzt – aus einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Kaufleuten als Laienrichter. Neu ist, dass Rechtsstreitigkeiten vor diesen Kammern künftig in englischer Sprache abgehalten werden können. Auch das abschließende Urteil wird in englischer Sprache ausgefertigt. Bei Bedarf, insbesondere für die Vollstreckung, wird es danach auf Deutsch übersetzt. Voraussetzung für die Zuständigkeit der Kammern für internationale Handelssachen sei zunächst das Vorliegen einer Handelssache im Sinne von § 95 GVG. Weitere Voraussetzung soll ein internationaler Bezug des jeweiligen Rechtsstreits sein, z. B. die Fassung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien in englischer Sprache. Schließlich müssen beide Parteien der Verfahrenssprache Englisch zustimmen. Das Gericht kann allerdings zu jeder Zeit des Verfahrens die Hinzuziehung von Dolmetschern oder die Fortführung in deutscher Sprache anordnen.

Gegen ein englischsprachiges Urteil einer Kammer für internationale Handelssachen soll auch das Rechtsmittel der Berufung beim Oberlandesgericht in Englisch eingelegt werden können. Dagegen ist die Einlegung einer englischsprachigen Revision zum BGH im Gesetzesentwurf nur fakultativ vorgesehen.

Gute Sprachkenntnisse bei Richtern und Rechtsanwälten

Das Gesetzesvorhaben fordert von den Richtern und Rechtsanwälten zweifellos eine hohe sprachliche Kompetenz. Aber bereits jetzt spielt Englisch in vielen Wirtschaftsverfahren in Deutschland eine Rolle. Für wirtschaftsrechtlich tätige Anwälte sind – auch außerhalb der internationalen Großkanzleien – gute Englisch-

kenntnisse heutzutage selbstverständlich. Die deutschen Unternehmen mit ihrer starken Exportorientierung erwarten auch im mittelständischen Bereich von ihren Beratern den sicheren Umgang mit juristischen Fachtermini und Texten in Englisch.

Die Zulassung zum ersten Examen setzt laut § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses voraus. Zum Angebot vieler Universitäten zählen neben englischsprachigen Vorlesungen und Sprachkursen auch die fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA). Darüber hinaus bietet sich Studenten eine Vielzahl an Möglichkeiten, ihre Sprachkompetenz zu erweitern. Praktika in Wirtschaftskanzleien geben erste Gelegenheit, mit internationalen Verträgen in Englisch in Berührung zu kommen. Auch die Teilnahme an internationalen Moot Courts, bei denen Studenten in simulierten Gerichtsverfahren die Rolle der Anwälte übernehmen, schult ihre Englischkenntnisse. Auslandssemester oder Praktika im fremdsprachigen Ausland verbessern nicht nur die Sprachkompetenz, sondern geben zusätzlich Einblick in ein fremdes Rechtssystem. Gleiches gilt für den Erwerb des Master of Laws (LL.M.) im fremdsprachigen Ausland. Referendare können Stationen im Ausland absolvieren, z. B. in ausländischen Wirtschaftskanzleien, aber auch in Botschaften, Außenhandelskammern, Rechtsabteilungen internationaler Konzerne und Behörden und Institutionen der EU. Die Möglichkeiten sind vielfältig und nicht nur in sprachlicher, sondern auch in persönlicher Hinsicht eine wertvolle Erfahrung für Nachwuchsjuristen (siehe auch den Beitrag auf S. 21 ff.).

Modellprojekt im OLG-Bezirk Köln

Einen Blick in die Zukunft wirft bereits seit 2010 ein Modellprojekt im Bezirk des OLG Köln. Dort dürfen die Parteien eines Zivilprozesses bei einer entsprechenden Gerichtsstandsvereinbarung schon in englischer Sprache verhandeln. Die Geschäftsverteilungspläne der Landge-

richte Köln, Bonn, Aachen und des OLG Köln sehen spezielle Kammern vor, in denen alle Richter die englische Sprache sehr gut beherrschen. Zwar müssen nach § 184 GVG sämtliche Äußerungen des Gerichts sowie der Verfahrensbeteiligten in Deutsch erfolgen, anderenfalls wären sie unwirksam. Für die mündliche Verhandlung macht § 185 GVG jedoch eine Ausnahme. Danach kann die Zuziehung eines Dolmetschers unterbleiben, wenn die beteiligten Personen inklusive der Zeugen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind. Die mündliche Verhandlung kann daher in englischer Sprache erfolgen. Anträge, Schriftsätze sowie das Protokoll sind derzeit allerdings noch in Deutsch abzufassen. Dies mag wesentlicher Grund dafür sein, dass Unternehmen von dieser Möglichkeit bislang wenig Gebrauch gemacht haben.

Fazit

Das deutsche Recht bietet im internationalen Vergleich viele Vorzüge. Insbesondere die Initiative „Law made in Germany“ hat in den letzten Jahren viel dazu beigetragen, diese Vorzüge bekannt zu machen (<http://www.lawmadeingermany.de>). Auch das deutsche Gerichtswesen ist international anerkannt: es ist effizient, vergleichsweise preisgünstig; die Richter sind unabhängig und gut qualifiziert. Mit der Möglichkeit, Prozesse vor deutschen Gerichten in englischer Sprache abzuhalten, würden der Gerichtsstandort Deutschland und das deutsche Recht im internationalen Geschäft an Attraktivität gewinnen. Ob es dazu kommt oder nicht: Deutsche Juristinnen und Juristen, die im Wirtschaftsrecht arbeiten möchten, sollten schon während der Ausbildung die sich bietenden Gelegenheiten nutzen, um sich in der englischen Sprache sicher zu bewegen.



Dr. Barbara Mayer, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Kanzlei Friedrich Graf von Westphalen, Freiburg
barbara.mayer@fgvw.de